

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GO -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1)
hat der Gemeinderat am 1. Juli 1983 folgende

H A U P T S A T Z U N G

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet
über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem
Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister
kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim
Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch
den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehren-
amtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

